



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dolchau	96
- Korrektur zur Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH	97
- Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser für die Versorgung der Milchviehanlage in der Gemarkung Wallstawe	97
- Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Altmarkkreis Salzwedel (Gartenabfallordnung)	97
- Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf Entnahme von Grundwasser für den Betrieb einer Beton-Mischanlage in der Gemarkung Hottendorf	98
2. Landkreis Stendal	
- Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark – Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses	98
- Bekanntmachung des Ablehnungsbescheides für 2 Windkraftanlagen Typ Vestas V 112 und 2 Windkraftanlagen Typ eno 114 in den Gemarkungen Pollitz und Groß Garz	98
3. Hansestadt Gardelegen	
- Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Hansestadt Gardelegen (Schulbezirkssatzung Grundschulen)	99
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindstedt in der Hansestadt Gardelegen	100
- Satzung: Bebauungsplan Einzelhandelsstandort Straße der Opfer des Faschismus, (REWE-Markt), Gardelegen	102
- Satzung: Bebauungsplan Sondergebiet Gifhorner Straße /Bismarker Straße (Verlagerung des REWE Marktes)	102
- Satzung: 1. Änderung Bebauungsplan Wohnstandort Otto-Nuschke-Straße, Gardelegen	103
4. Hansestadt Salzwedel	
- Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Hansestadt Salzwedel (Schulbezirkssatzung Grundschulen)	103
- 1. Satzung zur Änderung der Schuleinzugsbereiche der Grundschulen der Hansestadt Salzwedel	104
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 03.12.2015	104
- Widmung Seitenschiff der Mönchskirche, An der Mönchskirche 7, 29410 Hansestadt Salzwedel	104
- Widmung Märchenpark und Duftgarten Salzwedel, An der Warthe 5, 29410 Hansestadt Salzwedel	104
- Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8-92(E) „Salzwedel-Innenstadt“	104
5. Zweckverband Breitband Altmark	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017	104
6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Arendsee für die Gemarkungen Neulingen, Schrampe und Kaulitz	105
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Kalbe für die Gemarkungen Brüchau und Kakerbeck	106
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Arendsee für die Gemarkung Kläden	106
7. Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark Kalbe (Milde)	
- Öffentliche Bekanntmachung: Bodenordnungsverfahren Meßdorf, Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: SDL 4/0326/01, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung	107
8. Wasserverband Klötze	
- 3. Änderung der Entgeltregelungen der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)	108
9. Stadt Arendsee (Altmark)	
- Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee (Altmark) für das Jahr 2015	108
- Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan	108

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des VKWA Salzwedel für die Gemarkung Dolchau

Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel, Schäfersteig 56, 29410 Salzwedel hat gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 6 Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den

Trinkwasserhochbehälter Dolchauer Berg

gestellt.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung, Flur und Flurstück im Ortsteil Dolchau betroffen:

Reg.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzbereich in m ²
T7015101	Dolchau	6	28	2.500

Innerhalb des Schutzbereiches des Trinkwasserhochbehälters dürfen keine baulichen oder sonstigen Anlagen errichtet sowie keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb beeinträchtigen oder gefährden. Der Schutzbereich hat eine Fläche von 2.500 m².

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die beigelegten Anlagen können von dem Tag der Bekannt-

machung innerhalb von 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 101, zu den Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Ablauf der Frist von vier Wochen nach der Bekanntmachung erteilt die untere Wasserbehörde die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das oben genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Antrages, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt.

Hinweis:

Nach § 9 Abs. 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 04.08.2017

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel
Beteiligungsmanagement

Korrektur zur

Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH

Die Bekanntmachung gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH wird wie folgt berichtigt:

„Die Gesellschafterversammlung der Fachärztliches Zentrum am Altmark-Klinikum GmbH hat am 01.06.2017 den Jahresabschluss 2016 festgestellt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung.

Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Gesellschafterin Altmark-Klinikum gGmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und den Geschäftsführern für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresgewinn in Höhe von 12.099,14 € wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **21.09.2017 bis 04.10.2017** in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 32, in 29410 Salzwedel im Büro des Landrates zu den Sprechzeiten der Kreisverwaltung sowie in der Altmark-Klinikum gGmbH, E.v.Bergmann-Str. 22, in 39638 Gardelegen im Sekretariat der Geschäftsführung zu den Geschäftszeiten der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.“

Salzwedel, den 10.08.2017

gez. Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: GbR Wallstawe
Bahnhofstraße 72e
29413 Wallstawe

Aktenzeichen: S7010019

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus drei Brunnen und Wiedereinleitung von mit Luftsauerstoff angereichertem Wasser über eine Fermanox-Anlage in das Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung: Wallstawe
Flur-Flurstück: 6-35/2, 3-37/2 und 3-381/48

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 10.08.2017



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Altmarkkreis Salzwedel

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 744, 749), erlässt der Altmarkkreis Salzwedel als untere Abfallbehörde nachfolgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen (Gartenabfälle), ausschließlich auf Wohngrundstücken und Kleingärten im Altmarkkreis Salzwedel.
- (2) Nicht unter diese Verordnung fallen:
 1. das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus und in Industrie- und Gewerbegebieten, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetrieben, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Unterhaltungsarbeiten der Straßen- und Gewässerpflege sowie der Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen und Parks,
 2. die Durchführung von Lager- und Brauchtuumsfeuern. Die Regelungen in den kommunalen Satzungen der Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 2 Grundsatz

- (1) Pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG grundsätzlich zu verwerten, wobei dem jeweiligen Abfallbesitzer die Verwertungsmöglichkeiten freigestellt sind. Vorrangig sind die pflanzlichen Abfälle durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Eigenkompostierung stofflich zu verwerten. Des Weiteren besteht für jeden Abfallbesitzer die Möglichkeit, die pflanzlichen Abfälle durch Abgabe auf den Abfallwirtschafts- und Wertstoffhöfen des Landkreises und Kompostierungsanlagen ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. bei Vorhandensein über die Biotonne innerhalb der öffentlichen Entsorgung einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- (2) Grundsätzlich dürfen nur solche pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen verbrannt werden, deren Kompostierung oder anderweitige Verwertung nicht möglich ist, aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen und das Gemeinwohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Gartenabfälle im Sinne dieser Verordnung sind pflanzliche Abfälle, deren Kompostierung oder eine anderweitige Verwertung nicht möglich ist. Dazu zählen trockene Pflanzen und verholzte Pflanzenteile wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Stauden, krautige Pflanzenteile wie Spargel-, Tomaten- und Kartoffelkraut.
- (2) Pflanzliche Abfälle, die aus phytosanitären Gründen verbrannt werden müssen, sind Abfälle, die durch Schaderreger befallen sind, die nur durch Verbrennung effektiv bekämpft werden können.

§ 4 Verbrennen von Gartenabfällen

- (1) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist in der Zeit vom **01. Oktober bis 15. November** und vom **01. März bis 15. April** von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, jeweils in der Zeit von **11:00 Uhr bis 17:00 Uhr** zugelassen.
Der Zeitraum des Verbrennungsvorgangs darf zwei Stunden nicht überschreiten.
Das Feuer ist so vorzubereiten und zu betreiben, dass keine Beeinträchtigungen durch starke Rauchentwicklung und durch Funkenflug keine Brände entstehen. Menschen, Gebäude, Einrichtungen, Anlagen sowie Nutzflächen dürfen nicht gefährdet werden.
- (2) Beim Verbrennen müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:
 - 10 m zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen, Leitungen und anderen brennbaren bzw. gefährdeten Sachen,
 - 100 m zu Krankenhäusern, Kindereinrichtungen, Schulen, Altersheimen und Pflegeeinrichtungen,
 - 30 m zu Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Verbrennung darf nur unter Beachtung nachfolgender Regelungen stattfinden:
 1. Gartenabfälle im Sinne des § 3 dieser Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind.
 2. Die Menge der zu verbrennenden pflanzlichen Abfälle darf eine Grundfläche von **1,5m x 1,5m** und eine **Höhe von 1m** nicht überschreiten.
 3. Zwischengelagerte pflanzliche Abfälle sind unmittelbar vor dem Verbrennen umzusetzen, um darunter verborgene Kleintiere nicht zu gefährden.
 4. Bei Wind ab Windstärke 6 (deutliche Bewegung von armstarken Ästen), hoher Feuchtigkeit des Brenngutes, hoher Luftfeuchtigkeit, bei mangelndem Luftmassenaustausch (Inversionswetterlagen) sowie bei Nebel ist das Verbrennen verboten.
 5. Bei lang anhaltender extrem trockener Witterung (bei ausgelöster Waldbrandwarnstufe 3 und 4) ist das Verbrennen verboten.

- Die Verwendung von Mineralölprodukten, um das Feuer in Gang zu setzen und zu unterhalten ist verboten.
- Das Mitverbrennen von Abfällen, die nicht unter § 3 dieser Verordnung fallen (insbesondere häusliche oder gewerbliche Abfälle, Farben, Plaste, Teer- und Gummimaterialien, Reifen, Bauholz, andere beschichtete oder behandelte Hölzer) ist verboten.
- Beim Abbrennen ist das Feuer unter ständiger Kontrolle einer geeigneten volljährigen Person zu halten. Funkenflug und starke Rauchentwicklungen sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 5 Ausnahmen

- Von den in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten können auf Grund besonderer Bedingungen durch den Landrat Ausnahmen durch Allgemeinverfügung geregelt werden.
- Das Verbrennen aus phytosanitären Gründen (bei Befall durch Schädlingen oder Pflanzenerkrankungen allgemeiner Art) außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist gesondert beim Umweltamt (untere Abfallbehörde) des Altmarkkreises Salzwedel zu beantragen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist kostenpflichtig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 8 KrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 zuwiderhandelt, derjenige:
 - der gemäß § 1 Abs. 1 auf anderen Grundstücken pflanzliche Abfälle verbrennt,
 - der andere als in § 3 genannte Gartenabfälle verbrennt,
 - der Gartenabfälle außerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Zeiträume verbrennt,
 - der Gartenabfälle verbrennt und die Vorgaben des § 4 Abs. 2 nicht erfüllt,
 - der gegen die Regelungen des § 4 Abs. 3 Ziffer 1 bis 8 verstößt,
 - der ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Gartenabfälle verbrennt.
- Gemäß § 69 Abs. 3 KrWG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- Die Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle vom 05.05.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 18.06.2008) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Salzwedel, den 25.08.2017

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: M-Beton GmbH
Hottendorf 47
39638 Gardelegen OT Hottendorf

Aktenzeichen: T7010013

Vorhaben: Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen für die Brauchwassergewinnung zum Betrieb einer Beton-Mischanlage

Das Vorhaben befindet sich auf folgendem Grundstück:

Gemarkung: Hottendorf
Flur-Flurstück: 1-105

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 31.08.2017

Ziche
Landrat

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 66 Altmark Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017

Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände und Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses

Gemäß § 86 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich Folgendes bekannt:

1. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Nach § 7 Nr. 5 BWO treten die Briefwahlvorstände zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für den Wahlkreis 66 Altmark

am Sonntag, dem 24.9.2017, um 16.00 Uhr

im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, zusammen.

2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 findet

am Freitag, dem 29.9.2017, um 14.00 Uhr

im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, im Sitzungssaal Osterburg (Neubau) statt.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Entsprechend § 5 Abs. 2 BWO weise ich darauf hin, dass der Kreiswahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Stendal, den 08.09.2017

Dr. Denis Gruber
Kreiswahlleiter

Siegel

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Antrag der Firma eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

- 2 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V 112**
(Gesamthöhe 198 m; Nabenhöhe 140 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 112 m; Nennleistung jeweils 3,3 MW)
- 1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**
(Gesamthöhe 200 m; Nabenhöhe 142 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)
- 1 Windkraftanlage vom Typ eno 114**
(Gesamthöhe 150 m; Nabenhöhe 92 m zzgl. 0,55 m Fundamenterhöhung;
Rotordurchmesser 114,9 m; Nennleistung jeweils 3,5 MW)

auf den Grundstücken

WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
PII-WEA 1	Pollitz	3	28; 29
PII-WEA 2	Pollitz	3	23
PII-WEA 3	Pollitz	2	49/3
PII-WEA 4	Groß Garz	3	189/8

wurde durch den Landkreis Stendal **abgelehnt**.

Der Ablehnungsbescheid enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Ablehnungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

21. September 2017 bis einschließlich 04. Oktober 2017

an folgender Stelle aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Stadt Arendsee (Altmark)
Bauamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bzw. Abschnitten von Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 0,1
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12

Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Ortsteilgebiet mit 575 m² gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in

vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Überleitungsregelungen gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs. Gleiches gilt für Beiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Plans über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Haus II der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße, 39638 Gardelegen, Zimmer 104, während der öffentlichen Dienststunden für die Dauer vom 20.09.2017 bis einschließlich 20.10.2017.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 12.09.2017

gez. Mandy Zepig

Dienstsiegel



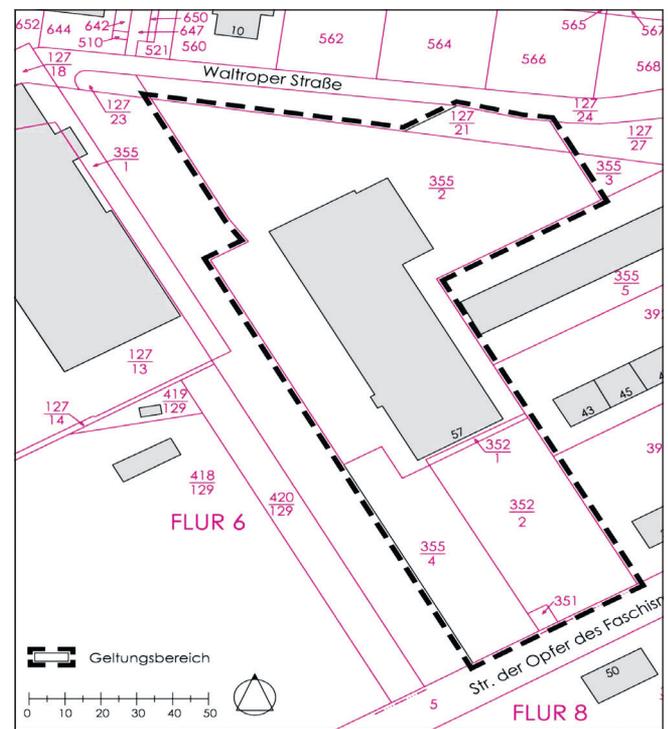
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Straße der Opfer des Faschismus (Standort REWE-Markt)“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2017 den Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Straße der Opfer des Faschismus (Standort REWE-Markt)“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort Straße der Opfer des Faschismus (Standort REWE-Markt)“ ersichtlich.



Der Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Straße der Opfer des Faschismus (Standort REWE-Markt)“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung, der Umweltbericht, die Auswirkungsanalyse zur geplanten Verlagerung eines Supermarktes in der Hansestadt Gardelegen und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann von Jedermann auf Dauer im Bauamt der Stadtverwaltung Gardelegen, R.-Breitscheidstraße 3, 39638 Gardelegen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Straße der Opfer des Faschismus (Standort REWE-Markt)“ tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 12.09.2017

gez. Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Gardelegen

Bebauungsplan „Sondergebiet Gifhorner Straße/ Bismarker Straße (Verlagerung des REWE-Marktes)“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.09.2017 den Bebauungsplan „Sondergebiet Gifhorner Straße/ Bismarker Straße (Verlagerung des REWE-Marktes)“, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Auf der nachfolgenden Darstellung ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet Gifhorner Straße/ Bismarker Straße (Verlagerung des REWE-Marktes)“ ersichtlich.

bahn, Auf dem Hohen Felde, Bergener Straße, Bockhorner Weg, Böddenstedter Weg, Breite Straße, Brewitzstraße, Brunnenstraße, Burgstraße, Chüttlitzer Weg, Dämmchenweg, Danneilweg, Ebertstraße, Erster Damm, Fabrikstraße, Freiligrathstraße, Fritz-Reuter-Straße, Gartzstraße, Gerstedter Weg, Gr. Pagenbergstraße, Hohe Brücke, Holzmarktstraße, Hoppestraße, Jahnstraße, Jenny-Marx-Straße, Karl-Marx-Straße, Kleine Pagenbergstraße, Lüneburger Straße, Lutherstraße, Melanchthonstraße, Neuperver Straße Hausnummer 1–30, Nicolaus-Gercken-Straße, Nordbockhorn, Oldecopstraße, Platanenallee, Querstraße, Reichestraße, Schäferstegel, Schülkestraße, Siedlung VEG, Stabensteg, Steintorstraße, Südbockhorn, Uelzener Straße, Wallstraße, Westring, Ziegeleistraße, Zum Bartelskamp.

Artikel IV

§ 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Pretzier umfasst die nachstehenden Ortsteile:

Pretzier, Königstedt, Riebau, Jeebel, Klein Gartz, Benkendorf, Büssen, Ritze, Groß Chüden, Klein Chüden, Liesten, Depekolk, Buchwitz, Stappenbeck, Mahlsdorf, Maxdorf.

Artikel V

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Salzwedel, den 30.08.2017

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Hansestadt Salzwedel (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 03.12.2015

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S.228), des § 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S.1206), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 30. August 2017 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif in der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung wird um folgende Tarif-Nummer erweitert:

11. Sammelbehälter für Alttextilien und Altschuhe 30,00 EUR pro Sammelbehälter/Monat bis max. 2m² Aufstellfläche

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 31. August 2017

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel

Widmung

Das Seitenschiff der Mönchskirche,
An der Mönchskirche 7, 29410 Hansestadt Salzwedel,

erkläre ich gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Pkt. 24.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) ab dem 01.01.2018 für das Standesamt der Hansestadt Salzwedel als Trauzimmer für die Durchführung von Eheschließungen und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Am Eingangsbereich der Mönchskirche muss die Bezeichnung

**Außenstelle des Standesamtes Hansestadt Salzwedel
Trauzimmer**

sichtbar angebracht sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Hansestadt Salzwedel, 24.08.2017

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel
Dienstsigel

Hansestadt Salzwedel

Widmung

Den Märchenpark und Duftgarten Salzwedel,
An der Warthe 5, 29410 Hansestadt Salzwedel,

erkläre ich gemäß § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Pkt. 24.2.2 der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) ab dem 01.01.2018 für das Standesamt der Hansestadt Salzwedel als Trauzimmer für die Durchführung von Eheschließungen und eingetragene Lebenspartnerschaften.

Am Eingangsbereich des Märchenparks muss die Bezeichnung

**Außenstelle des Standesamtes Hansestadt Salzwedel
Trauzimmer**

sichtbar angebracht sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel erhoben werden.

Hansestadt Salzwedel, 24.08.2017

gez. Blümel
Bürgermeisterin

Hansestadt Salzwedel
Dienstsigel

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

**Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8-92(E)
„Salzwedel-Innenstadt“**

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 21. Juni 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8-92(E) „Salzwedel-Innenstadt“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 07.09.2017

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Zweckverband Breitband Altmark

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017

1. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Zweckverband Breitband Altmark die folgende, von der Zweckverbandsversammlung in der Sitzung vom 04.05.2017 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 22.08.2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert und folglich der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge auf die aufgeführten Werte festgesetzt.

	Position	Haushaltsplan 2017	Nachtragshaushaltsplan 2017	Erhöhung (+) Verminderung (-)
1. Ergebnisplan				
	Erträge	1.247.049	901.069	-345.980
	Aufwendungen	1.085.205	859.321	-225.884
2. Finanzplan				
	- laufende Verwaltungstätigkeit			

Position	Haushaltsplan 2017	Nachtragshaushaltsplan 2017	Erhöhung (+) Verminderung (-)
Einzahlungen	1.022.731	830.066	-192.665
Auszahlungen	442.236	731.971	289.735
- Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	14.960.613	10.646.104	-4.314.509
Auszahlungen	61.407.452	15.873.656	-45.533.796
- Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	45.965.089	5.227.552	-40.737.537
Auszahlungen	98.439	210.552	112.113

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 5.227.552 Euro veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 14.089.925 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit auf 4.805.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird weiterhin keine Verbandsumlage erhoben.

Salzwedel, den 22.08.2017

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 07.06.2017 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-1.NHH17 wie folgt erteilt worden:

- Auf eine Beanstandung des Beschlusses der Versammlung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2017 wird verzichtet.
- Die Genehmigung des in § 2 der Nachtragshaushaltssatzung auf 5.371.906 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nur bis zu einer Höhe von 5.227.552,00 Euro erteilt und im Übrigen versagt.
- Die Genehmigung des in § 3 der Nachtragshaushaltssatzung auf 14.089.925,00 Euro festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird erteilt.
- Die Genehmigung des in § 4 der Nachtragshaushaltssatzung auf 15.000.000 Euro festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nur bis zu einer Höhe von 4.805.500,00 Euro erteilt und im Übrigen versagt.

Die Versammlung ist der abweichenden Genehmigung der in § 2 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und § 4 vorgesehenen Liquiditätskredite der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Beschluss vom 22.08.2017 beigetreten.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 28.09.2017 bis zum 12.10.2017 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, Neutorstraße 43, 29410 Hansesstadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Salzwedel, den 22.08.2017

Kluge
Verbandsgeschäftsführer

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

22.08.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Schrampe und Kaulitz
Flur(en) 1-4 und 1-5
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.10.2017 bis 06.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00–13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520 gebeten.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

22.08.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Neulingen, Schrampe und Kaulitz
Flur(en) 1-5, 1-4 und 1-5
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.10.2017 bis 06.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

22.08.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Brüchau und Kakerbeck
Flur(en) 1-4 und 1-6
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.10.2017 bis 06.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

22.08.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Brüchau und Kakerbeck
Flur(en) 1-4 und 1-6
in der Stadt Kalbe (Milde)
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.10.2017 bis 06.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

06.09.2017

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die **Gemarkung** Kläden
Flur(en) 1-6
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 06.10.2017 bis 06.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in

Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

06.09.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die **Gemarkung** Kläden
Flur(en) 1-6
in der Stadt Arendsee
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 06.10.2017 bis 06.11.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo-Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00–18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag
gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Altmark / Kalbe (Milde)

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Meßdorf

Landkreis Stendal

Verfahrensnummer: SDL 4/0326/01

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Meßdorf werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 21.11. – 05.12.2016 ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 06.12.2016 erläutert wurden.
- Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung bei berechtigten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Diese Änderungen der Wertermittlung werden hiermit festgestellt (Anlage 1).

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß §32 FlurbG zulässig. Zur Ein-

sichtnahme für die Beteiligten haben die Ergebnisse der Wertermittlung ausgelegt und sind im Anhörungstermin erläutert worden. Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eingelegten Einwendungen wurden überprüft und die Ergebnisse der Prüfung wurden den Beteiligten mitgeteilt. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach Nr. 2 berücksichtigt. In der Anlage 1, die Bestandteil dieser Anordnung ist, sind die von der Änderung nach Nr. 2 betroffenen Flurstücke aufgeführt. Die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen der Wertermittlung sind im Internet unter www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark einzusehen.

Mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Hanssestadt Stendal

eingelegt werden.

Stendal, den 07.08.2017

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

Anlage

Bodenordnungsverfahren Meßdorf, Landkreis Stendal Verfahrensnummer: SDL 4/0236/01

Für die nachstehend aufgeführten Flurstücke erfolgt eine Änderung der Wertermittlung

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
13	Meßdorf	5	113
48	Meßdorf	5	50/2; 82
49	Meßdorf	5	50/1
70	Meßdorf	5	115
115	Meßdorf	5	117
308	Meßdorf	5	109
315	Meßdorf	2	62/6; 114/5
	Meßdorf	5	114
	Meßdorf	6	300/4
362	Späningen	3	14
376	Späningen	3	8/1
	Späningen	10	328/60
384	Späningen	3	23
	Späningen	5	110/3; 151/1
412	Meßdorf	5	81/1
1011	Späningen	5	130/1
1014	Späningen	5	155
1015	Späningen	5	593/108
1061	Späningen	5	147/1
1069	Späningen	5	109; 117/1; 266/1; 404/115
1073	Späningen	5	148
1114	Späningen	3	45
1144	Späningen	3	7; 10
1154	Späningen	5	154
1170	Späningen	5	156
1171	Späningen	5	455/125
1174	Späningen	5	454/125
1193	Späningen	3	3
1203	Späningen	3	5
1204	Späningen	3	22
1205	Späningen	3	21
1206	Späningen	3	6
1219	Späningen	3	33
1234	Späningen	3	13; 57
1275	Späningen	5	748/110
1281	Späningen	1	69
	Späningen	2	3
1306	Meßdorf	5	314; 572/304
	Späningen	3	18; 19
1342	Späningen	10	65
1354	Späningen	5	111/1
1377	Späningen	2	8
	Späningen	3	15; 31; 54; 55
1387	Späningen	10	134; 155
1396	Späningen	5	4/2; 110/1
1398	Späningen	3	17; 58
1400	Späningen	3	34; 36
1403	Späningen	1	52/1
2025	Späningen	3	24
2030	Späningen	5	110/2; 115/1; 457/128
2068	Späningen	5	144/1
2081	Späningen	3	2
2082	Späningen	5	405/115
2084	Späningen	10	154
2086	Späningen	5	269/1

2092	Spänigen	3	11; 20
2093	Spänigen	5	116
3448	Büste	3	451/196

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18 a
38486 Klötze

3. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK) und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat in ihrer Sitzung vom 08.08.2017 folgende Änderungen beschlossen:

Teil II Entgelte – Trinkwasser

Geändert wird:

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die Versorgung der Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trinkwasser

(7) Der Arbeitspreis für vorübergehende Wasserabgabe entspricht dem aktuellen Trinkwasserpreis.

Teil IV Zahlungsbedingungen

Geändert wird:

4. Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

(2) Mahnungen sind kostenpflichtig. Bei Zahlungsverzug erhebt der Wasserverband

für Mahnungen	2,50 Euro,
für Einzug durch Beauftragte	7,50 Euro,
für gerichtliche Mahnverfahren	10,00 Euro.

Daneben hat der Benutzer Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zu entrichten.

(3) Für Ratenzahlungsvereinbarungen werden Zinsen berechnet. Die Höhe der Zinsen beträgt 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ratenvertrages. Sie sind vom Tage an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate nach unten gerundete volle Hundert Euro zu zahlen, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Teil V Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den technischen Bereich

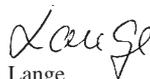
10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

Geändert wird der Punkt:

6. Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Q ₃ 16	Stück	86,00
zuzüglich Materialaufwand	nach Aufwand	
Materialgemeinkosten		5 %

Diese Änderungen der Entgeltregelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Klötze, den 08.08.2017


Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Stadt Arendsee (Altmark)

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Betriebsleiters des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee (Altmark) für das Jahr 2015

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.08.2017 dem Betriebsleiter des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee (Altmark) für die Wirtschaftsführung des Jahres 2015 – Jahresabschluss – die Entlastung erteilt.

Der Jahresverlust beträgt insgesamt 46.095,71 EUR.

Es wurde beschlossen, dass der Jahresverlust durch die Stadt Arendsee (Altmark) ausgeglichen werden soll.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Altmarkkreises Salzwedel unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Das RPA bestätigt, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee vermittelt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben Anlass zur Besorgnis. Der Werteverzehr durch Abschreibungen kann nicht durch entsprechende Pachteinnahmen ausgeglichen werden. Der Eigenbetrieb ist auf die Liquiditätszuführung durch die Stadt Arendsee angewiesen.“

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 liegen in der Zeit vom 25.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017 in der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3 in Arendsee, Zimmer 16, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Arendsee, 28.08.2017

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arendsee (Altmark)

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

„Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ mit Vorhaben und Erschließungsplan

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 21.08.2017 in öffentlicher Sitzung, Beschl.-Nr. 320 (22)II/2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ mit dem Vorhaben und Erschließungsplan als Satzung beschlossen.

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis der Stadtratssitzung vom 21.08.2017 –Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange – (Beschl.-Nr. 319 (22)II/2017) bekannt gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, einschließlich des Vorhaben- und Erschließungsplans bei der

Stadt Arendsee (Altmark)
Am Markt 3, Bauamt
39619 Arendsee (Altmark)

während der Dienststunden

montags und donnerstags:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

dienstags:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

mittwochs:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

freitags:

9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

einzusehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Arendsee, den 6.09.2017

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-308/309

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61